



SATZUNG

Die Gemeinde Birnbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen.

§ 1

- (1) Die Gemeinde kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Birnbach sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde Birnbach bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde Birnbach einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten den Goldenen Ehrenring der Gemeinde Birnbach, die Ehrenplakette der Gemeinde Birnbach, sowie eine Ehrennadel der Gemeinde Birnbach.

§ 3

Der goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben. Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes bleibt auf Einzelfälle beschränkt.

§ 4

Die Ehrenplakette der Gemeinde Birnbach kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken hohe Verdienste erworben haben.

§ 5

Die Ehrennadel der Gemeinde Birnbach kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch sonstige aner kennenswerte Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 6

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden. Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens vier, Inhaber des Goldenen Ehrenringes höchstens acht lebende Persönlichkeiten sein.

§ 7

- (1) Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten sind, kann der Gemeinderat einen einmaligen oder fortlaufenden Ehrensold bewilligen, dessen Höhe in das Ermessen des Gemeinderates gestellt ist.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring, die Ehrenplakette und die Ehrennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (4) Die Gemeinde nimmt beim Ableben der Ehrenbürger, der Inhaber des Ehrenringes und der Ehrenplakette an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 8

- (1) Der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes, der Ehrenplakette und der Ehrennadel geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde vollzogen.
- (4) Die Auszeichnungen sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 8 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Er hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring, die Ehrenplakette und die Ehrennadel sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birnbach, den 31.01.1978

gez. Hans Putz

Erster Bürgermeister